Philosophische Fakultät II Institut für Klassische Philologie

Studienordnung

für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil IV B 10

Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Griechisch

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 12. Februar 1997 nachfolgende Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Griechisch erlassen*). Die Gemeinsame Kommission für das Lehramtsstudium hat am 12. Dezember 1996 zugestimmt.

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik gehen denen der Fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Griechisch vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat.

§ 1 Inhalte der Fachdidaktik

In den Lehramtsteilstudiengängen im Fach Griechisch bereiten sich die Studierenden gezielt auf die Vermittlung der griechischen Sprache, Literatur, Kultur- und Geistesgeschichte entsprechend den verschiedenen Lehrgangstypen und Klassenstufen vor.

Inhalte der Fachdidaktik (Ausbildungsprofil) sind:

- Ziele und Begründungsmodelle des Unterrichtsfaches innerhalb der Bildungskonzeption der modernen Schule, besonders der Gymnasialtheorie;
- Inhalte, Organisationsformen und Grundlagen des Unterrichtsfaches in Geschichte und Gegenwart, mit dem Schwerpunkt nach 1945;
- Erkenntnisse aus den Bezugswissenschaften der Didaktik (z. B. Allgemeinpädagogik, Lerntheorie, Entwicklungspsychologie, Jugendsoziologie, Linguistik, Literaturtheorie);
- Vermittlungsprinzipien und methodische Ansätze sowie deren Grundlagen im Sprach- und Literaturunterricht:
- Planung, Analyse und Bewertung von Unterricht mit unterschiedlichen Schwerpunkten (Sprach- und Lektüreunterricht, Unterrichtsprojekte unter Berücksichtigung der Rezeptionsgeschichte, Textrezeption und kreative Auseinandersetzung, fachübergreifende Projektarbeit);
- Medien und deren Einsatzmöglichkeiten im Sprachund Literaturunterricht;
- Formen und Probleme der Leistungsbeurteilung in den einzelnen Schulstufen.

§ 2 Einführung in die Fachdidaktik und Praktikumsvorbereitung

60- und 80 SWS-Fach

- 2 SWS (VL) Einführung:

Griechischunterricht in Geschichte und Gegenwart; Prinzipien und Methoden des Sprachunterrichts; Grundlagen zur Unterrichtsplanung und Planungsschritte; Methodische Ansätze und Medieneinsatz

- 2 SWS (PS) Praktikumsvorbereitung:

Unterrichtsplanung zu unterschiedlichen Schwerpunkten

^{*)} Die Fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Griechisch wurden am 28. Mai 1997 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

§ 3 Unterrichtspraktikum

Die Studierenden des Lehramtsstudienganges Griechisch führen im Hauptstudium ein Unterrichtspraktikum durch, dessen Organisation, Inhalt und Aufbau durch § 3 und § 4 der Fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik und die Praktikumsordnung des Landes Berlin bestimmt werden.

§ 4 Vertiefung in der Fachdidaktik

- (1) 60 SWS-Fach
- 2 SWS Einzelaspekte der Fachdidaktik entsprechend dem Ausbildungsprofil (HS)
- (2) 80 SWS-Fach
- 2 SWS Einzelaspekte der Fachdidaktik entsprechend dem Ausbildungsprofil (HS)
- 2 SWS Wahlpflichtveranstaltung, u.a. zur Literaturdidaktik nach aktuellem Angebot (VL)

In der Vertiefungsphase ist ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zu erbringen. Die übrigen SWS werden durch die Studienbuchseiten belegt.

§ 5 Übergangsregelungen

- (1) Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium setzen ihr Studium nach den vorläufigen Ordnungen fort, die von den Fachbereichsräten erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden.
- (2) Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium auch nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuß aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Griechisch treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.
- (2) Die Fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Griechisch aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Sommersemesters 2001 außer Kraft.